Fachamt: Bauverwaltung Vorlage-Nr.: 2023-146

Datum: 19.06.2023

Beschlussvorlage

Verfahren gem. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV)

Antrag zur Errichtung von sieben Windenergieanlagen in Eberbach und Waldbrunn Stellungnahme der Stadt Eberbach in der Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange

Flst.-Nrn. 8621 u. 8622 der Gemarkung Eberbach

Flst.-Nr. 677 der Gemarkung Mülben

Flst.-Nr. 1302 der Gemarkung Strümpfelbrunn

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	06.07.2023	nicht öffentlich
Bezirksbeirat Gaimühle		öffentlich
Bezirksbeirat Unterdielbach		öffentlich
Ortschaftsrat Friedrichsdorf	12.07.2023	öffentlich
Gemeinderat	27.07.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Die Stadt Eberbach gibt folgende Stellungnahme gemäß § 11 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren im Rahmen des Verfahrens gem. der 9. BlmSchV zu dem Antrag zur Errichtung von sieben Windenergieanlagen (WEA) in Eberbach und Waldbrunn ab:

Gegen den Antrag bestehen keine Bedenken.

Klimarelevanz:

Die Windenergie gehört zu den regenerativen Energiequellen. Angesichts der drohenden Klimaveränderung ist der Schadstoffausstoß wesentlich zu verringern. Mit der Nutzung der Windenergie wird die notwendige Vermeidung von CO_2 vorangetrieben. Durch den geplanten Windpark kann gegenüber der Stromerzeugung mit fossilen Energieträgern jährlich ein Ausstoß von ca. 75.000 t CO_2 vermieden werden.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Eberbach wurde mit Schreiben des Landratsamtes des Neckar-Odenwald-Kreises (NOK), Fachbereich 2, Umwelt vom 12.06.2023 aufgefordert, eine Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahren nach der 9. BlmSchV abzugeben.

Bereits im Jahr 2016 wurde die Stadt Eberbach um Stellungnahme hinsichtlich eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von zwölf WEA in diesem Areal gebeten.

In der damaligen Sitzung des Gemeinderats am 02.05.2016 wurde der vorgeschlagene Beschlussantrag bei 12 Nein-Stimmen und 11 Ja-Stimmen abgelehnt, sh. Beschlussvorlage Nr. 2016-060.

2. Vorhaben

Beantragt wird die Errichtung von insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA) im Waldgebiet nördlich der Gemeinde Waldbrunn. Die Standorte der WEA können dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Die Planung des Vorhabenträgers MVV Windenergie GmbH sieht die Ausführung von sieben WEA des Typs Vestas V162-6.0 mit einer Nennleistung von je 6,0 Megawatt (MW) auf den Gemarkungen der Stadt Eberbach sowie der Gemeinde Waldbrunn vor. Bei einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m werden die Anlagen eine Gesamthöhe von 250 m über Geländeoberkante (GOK) erreichen.

3. Flächennutzungsplanung

Der am 29.08.2011 genehmigte Flächennutzungsplan (FNP) der vVG Eberbach-Schönbrunn enthält keine Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Der gemeinsame Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn hat am 11.06.2015 die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes (TFNP) "Windenergie" beschlossen. Der vom gemeinsamen Ausschuss gebilligte Vorentwurf wurde im Mai 2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des BauGB öffentlich ausgelegt. Eine Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist bisher noch nicht erfolgt. Seither ruht das Verfahren.

Der Vorentwurf sieht u.a. im Gewann "Augstel" auf der Gemarkung Eberbach die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vor. Der Fokus zur Entwicklung von Konzentrationszonen lag jedoch bisher auf der Konzentrationszone "Hebert". In wie weit an den im Vorentwurf des TFNP "Windenergie" aus dem Jahr 2017 dargestellten Konzentrationszonen festgehalten wird, ist derzeit noch offen.

4. Antragsunterlagen

Die umfangreichen Antragsunterlagen können unter dem folgenden Link eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

Windpark Waldbrunn - UVP (uvp-verbund.de)

5. Stellungnahme der Verwaltung

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des BauGB sowie die erforderliche Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Windenergieanlagen 01 und 02 auf der Gemarkung Eberbach werden im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit der Beschlussvorlage 2023-145 behandelt.

Die Förderung "Erneuerbarer Energien" ist in Deutschland ein gesetzgeberisches Ziel, das immer stärkeres Gewicht erhält.

Ein wesentliches Element bleibt in diesem Kontext der weitere Ausbau der Onshore-Windenergie.

Die Planung von Windenergieanlagen auf kommunaler und regionaler Ebene im Zusammenhang mit der behördlichen Genehmigung von Windenergieanlagen hat in den letzten Jahren immer größere Bedeutung erlangt. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) regelt seit dem Jahr 2022 die Verpflichtung zum Erreichen des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels zur Nutzung von Windenergie auf 1,8 % der Landesfläche in Baden-Württemberg bis zum 31.12.2032.

Die Stadt Eberbach beschäftigt sich mit entsprechenden Beschlüssen des Gemeinderats seit dem Jahr 2012 mit der planerischen Steuerung der Windenergie auf der Gemarkung Eberbach und in den Ortsteilen.

Am 18.03.2021 fasste die Stadt Eberbach den Beschluss bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden.

Die zu diskutierenden Konflikte wie u.a., die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild oder die wichtigen Belange des Naturschutzrechts sind aus Sicht der Stadtverwaltung verträglich mit der besonderen Bedeutung der Stromerzeugung durch Windenergieanlagen in Einklang zu bringen.

Durch die bisher gefassten Beschlüsse des Gemeinderates wurde die Notwendigkeit des Umbaus der Energielandschaft in Eberbach früh erkannt.

Das Gewann "Augstel" mit dem angrenzenden Gewann "Markgrafenwald" ist eine der wenigen von der Stadt anerkannten windhöffigen Flächen. Dem entsprechend ist es konsequent dem Antrag zuzustimmen. Entsprechend wurde der Beschlussantrag formuliert.

Im Übrigen werden die Antragsunterlagen von den jeweils betroffenen Fachbehörden geprüft.

Peter Reichert Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtsplan